



Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Ich beantrage die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 2 Abbildung 6 Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung (PTB und Zulassungsnummer im Kreis) oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen.

Angaben zur Person

Geburtsname:
nur bei Abweichung vom Geburtsnamen Familienname:
Vorname(n): (Rufnamen bitte unterstreichen)
Geburtstag:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Hauptwohnung (PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteil, Straße, Hausnummer):
Nebenwohnung(en) (PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteil, Straße, Hausnummer):
gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit:
Wohnsitz in den letzten 5 Jahren:
Telefon (Festnetz und Mobil), Fax :

Rechtsgrundlage und wichtige Hinweise

WaffG - Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 in der bei Erlaubniserteilung gültigen Fassung.

Die Erteilung des Kleinen Waffenscheins setzt gemäß §§ 1, 2, 4 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 zum WaffG voraus, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt.

Die Behörde holt zur Überprüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Ihrer persönlichen Eignung unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, unbeschränkte Auskunft aus dem Erziehungsregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohngemeinde ein.

Der Kleine Waffenschein gilt unbefristet. Er berechtigt nicht dazu, Waffen bei Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen zu führen (§ 42 WaffG). Er berechtigt weiterhin nicht dazu, Waffen in öffentlichen Versammlungen und Aufzügen (z.B. Demonstrationen und Kundgebungen) zu führen (§ 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz).

Die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erlaubnisinhabers wird gemäß § 4 Abs. 3 WaffG mindestens alle drei Jahre erneut geprüft. Die Prüfung ist gebührenpflichtig und wird mit mindestens **25,00 EURO** berechnet. Gemäß § 45 Abs. 2 WaffG ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Gemäß § 45 Abs. 1 WaffG ist die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie hätte versagt werden müssen.

Für die Erteilung des Waffenscheins werden Gebühren von **50,00 EURO** und für die Versagung und die Rücknahme bzw. den Widerruf werden Gebühren von **37,50 EURO** zzgl. Auslagen erhoben. Zur Zahlung der Gebühr werden Sie in einem gesonderten Schreiben zur Überweisung aufgefordert.

Gemäß § 39 WaffG sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten regeln §§ 43, 44 WaffG. Die erhobenen Daten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir in diesem Antrag gemachten Angaben. Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Verfügung (wird von der Behörde ausgefüllt)

Der Antragsteller erfüllt die zur Erteilung eines kleinen Waffenscheins **notwendigen Voraussetzungen gemäß:**

Polas / Inpol

Repo

ZSTV

BZR

Der Antrag wird genehmigt
 nicht genehmigt.

KWS-Nr.:.....

ausgestellt am

Gebührenberechnung

Abschnitt / Ziffer	Gebühr in EURO	Gesamtgebühr in Euro
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Mitteilung an EMA

.....
Datum

.....
Unterschrift